

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6150
Entscheid Nr. 124/2016 vom 6. Oktober 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 2 Buchstabe *d*), 49, 50 und 55 § 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, gestellt vom französischsprachigen Handelsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 21. Januar 2015 in Sachen der « GT Holding » Gen.mbH, dessen Ausfertigung am 4. Februar 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Handelsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstoßen die Artikel 2 Buchstabe *d*) und 50 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führen sie zu einer Diskriminierung, gegebenenfalls durch Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,

indem dem Gläubiger, der dafür gesorgt hat, dass in seine Vereinbarung eine Klausel aufgenommen worden ist, die einen Mechanismus einführt, der einem Pfand und/oder einem Vorzugsrecht gleichzusetzen ist, wie eine Klausel zur (bestehenden und zukünftigen) generellen Verpfändung der Schuldforderungen seines Schuldners zu seinen Gunsten oder eine Eigentumsvorbehaltsklausel, im Rahmen eines Plans der gerichtlichen Reorganisation durch kollektive Einigung, der mit der doppelten Mehrheit der Gläubiger im Sinne von Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 gebilligt wurde, weder eine Herabsetzung seiner Schuldforderung noch ein Bereinigungsplan über mehr als vierundzwanzig Monate auferlegt werden kann,

während die Grundlage dieser Klausel hypothetisch oder generell keinen im Vermögen des in gerichtlicher Reorganisation befindlichen Unternehmens vorhandenen Aktiva entspricht und bei anderen Gläubigern, die nicht daran gedacht hatten, eine solche Klausel in ihre Vereinbarung aufzunehmen, die Schuldforderung um höchstens 85 % verringert werden kann?

2) Verstoßen die Artikel 2 Buchstabe *d*), 49 und 50 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führen sie zu einer Diskriminierung,

indem sie die gerichtliche Homologierung eines Plans der gerichtlichen Reorganisation durch kollektive Einigung zuzulassen scheinen, wobei einerseits die Tilgung der gesamten Schuldforderung des Aufschubgläubigers vorgesehen ist, der ebenfalls die Eigenschaft eines Aktionärs des in gerichtlicher Reorganisation befindlichen Unternehmens besitzt, und zwar lediglich aufgrund dessen, dass seine Schuldforderung in einer Darlehensvereinbarung begründet liegt, die eine Klausel zur generellen Verpfändung der Schuldforderungen enthält, und andererseits eine Herabsetzung der gesamten gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen um 85 %?

3) Verstößt Artikel 55 § 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führt er zu einer Diskriminierung,

indem er die Kontrolle durch den Tatsachenrichter auf die Überprüfung der Erfüllung der durch das Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen vorgeschriebenen Formalitäten und der Achtung der öffentlichen Ordnung beschränkt, ohne die Möglichkeit einer Überprüfung der Einhaltung der Grundprinzipien der Interessenabwägung, wobei somit möglicherweise

ohne objektive, relevante und verhältnismäßige Rechtfertigung gewissen Gläubigern ein wirksamer gerichtlicher Schutz der privaten aber rechtmäßigen Interessen versagt wird? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Ziel des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist es, « unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen » (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen).

Ein Schuldner kann beim zuständigen Gericht die Eröffnung eines solchen Verfahrens unter anderem im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung der Gläubiger über einen Plan der gerichtlichen Reorganisation beantragen (Artikel 16 Absatz 2 desselben Gesetzes). Wenn dieses Gericht auf Antrag des Schuldners das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt, bestimmt es die Dauer des dem Schuldner gewährten Aufschubs, die verlängert werden kann (Artikel 24 § 2 desselben Gesetzes; Artikel 38 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 « zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmen »).

B.1.2. Während des Aufschubs, der dem Schuldner gewährt wurde, erstellt dieser einen Plan der gerichtlichen Reorganisation, der aus einem « beschreibenden Teil » und einem « bestimmenden Teil » zusammengesetzt ist (Artikel 47 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009).

Im erstgenannten Teil « werden die Lage des Unternehmens, die Schwierigkeiten, auf die es stößt, und die Mittel zu ihrer Behebung beschrieben »; er « enthält einen [...] Bericht über die Streitfälle in Bezug auf Schuldforderungen, in dem Interessenshabende Informationen über deren Umfang und Grundlage finden können », sowie « genaue Angaben darüber, wie der Schuldner die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen will » (Artikel 47 § 2 desselben Gesetzes).

Der bestimmende Teil des Plans enthält « Maßnahmen, die für die Abfindung der Aufschubgläubiger zu treffen sind, die auf der [vollständigen Liste der anerkannten und

angeblichen Aufschubgläubiger] angegeben sind », welche gegebenenfalls im Anschluss an einen Streitfall verbessert oder vervollständigt wird (Artikel 47 § 3 desselben Gesetzes).

Im Reorganisationsplan werden unter anderem die Rechte der Aufschubgläubiger beschrieben, ungeachtet der Eigenschaft ihrer Schuldforderung, der dinglichen oder persönlichen Sicherheit, die sie sichert, des besonderen oder allgemeinen Vorzugsrechts in Bezug auf die Schuldforderung oder der Tatsache, dass der Inhaber die Eigenschaft eines Gläubiger-Eigentümers oder eine andere Eigenschaft besitzt (Artikel 48 desselben Gesetzes).

B.2.1. Die « aufgeschobenen Schuldforderungen » im Sinne des Gesetzes vom 31. Januar 2009 sind « Schuldforderungen, die vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation oder aufgrund der Einreichung des Antrags oder der im Rahmen des Verfahrens getroffenen gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind » (Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 31. Januar 2009, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2013).

B.2.2. Artikel 2 Buchstabe d) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

d) ‘ außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen ’: aufgeschobene Schuldforderungen, die durch ein besonderes Vorzugsrecht oder eine Hypothek gesichert sind, und Schuldforderungen der Gläubiger-Eigentümer ».

Die « gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » sind « aufgeschobene Schuldforderungen, die keine außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen sind » (Artikel 2 Buchstabe e) des Gesetzes vom 31. Januar 2009).

Ein « Gläubiger-Eigentümer » ist « eine Person, die zugleich die Eigenschaft eines Inhabers einer aufgeschobenen Schuldforderung und eines Eigentümers eines beweglichen körperlichen Gutes, das nicht in ihrem Besitz ist und als Sicherheit dient, hat » (Artikel 2 Buchstabe f) desselben Gesetzes).

Die « Person, die Inhaber einer gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderung ist » ist ein « gewöhnlicher Aufschubgläubiger » (Artikel 2 Buchstabe g) desselben Gesetzes), während die « Person, die Inhaber einer außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderung ist » ein « außergewöhnlicher Aufschubgläubiger » ist (Artikel 2 Buchstabe h) desselben Gesetzes).

B.3. Artikel 49 des Gesetzes vom 31. Januar 2009, abgeändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. September 2011 « zur Umsetzung der Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen », bestimmt:

« Im Plan werden die vorgeschlagenen Zahlungsfristen und Herabsetzungen aufgeschobener Schuldforderungen, was Kapital und Zinsen betrifft, angegeben. In diesem Plan können die Umwandlung von Schuldforderungen in Aktien und die differenzierte Begleichung bestimmter Kategorien von Schuldforderungen unter anderem aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art vorgesehen werden. Ferner können in diesem Plan auch eine Maßnahme zum Verzicht auf Zinsen oder zur Neuverteilung der Zinszahlungen und die vorrangige Anrechnung realisierter Beträge auf den Hauptbetrag der Schuldforderung vorgesehen werden.

Im Plan kann ebenfalls eine Beurteilung der Folgen enthalten sein, die die Billigung des Plans für die betreffenden Gläubiger mit sich bringen würde.

Darüber hinaus kann im Plan vorgesehen werden, dass zwischen aufgeschobenen Schuldforderungen und nach der Homologierung entstandenen Schulden des Gläubiger-Inhabers keine Aufrechnung möglich sein wird. Ein solcher Vorschlag kann nicht in Bezug auf zusammenhängende Schuldforderungen gemacht werden.

Ist für die Kontinuität des Unternehmens eine Verringerung der Lohnsumme erforderlich, wird im Reorganisationsplan ein Abschnitt mit Sozialmaßnahmen vorgesehen, sofern ein solcher Plan noch nicht ausgehandelt worden ist. Gegebenenfalls können in diesem Plan Entlassungen vorgesehen werden.

Bei Erstellung dieses Plans werden die Vertreter des Personals im Betriebsrat oder - in dessen Ermangelung - im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz oder - in dessen Ermangelung - die Gewerkschaftsvertretung oder - in deren Ermangelung - eine Abordnung des Personals angehört ».

B.4. Artikel 49/1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009, eingefügt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Mai 2013, bestimmt:

« Vorschläge enthalten für jeden Gläubiger einen Zahlungsvorschlag, der sich mindestens auf 15 Prozent des Betrags der Schuldforderung belaufen muss.

Wenn im Plan eine unterschiedliche Behandlung der Gläubiger vorgesehen ist, dürfen öffentliche Gläubiger mit einem unbegrenzten Vorzugsrecht nicht weniger günstig behandelt werden als die am meisten begünstigten gewöhnlichen Aufschubgläubiger. Gemäß Absatz 3 kann mit einer strikten Begründung ein niedrigerer Prozentsatz vorgesehen werden.

Im Plan können für vorerwähnte Gläubiger oder Kategorien von Gläubigern aufgrund zwingender und mit Gründen versehener Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Unternehmens niedrigere Prozentsätze vorgesehen werden.

Der Plan kann in Bezug auf Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Verfahrenseröffnung hervorgehen, weder eine Verringerung noch einen Verzicht enthalten.

Im Plan kann in Bezug auf Unterhaltsschulden oder Schulden, die für den Schuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen, keine Verringerung vorgesehen werden.

Im Reorganisationsplan kann weder eine Verringerung noch ein Erlass von strafrechtlichen Geldbußen vorgesehen werden ».

B.5. Artikel 50 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 bestimmt:

« Unbeschadet der Zahlung der Zinsen, die außergewöhnlichen Aufschubgläubigern gemäß Vereinbarung oder Gesetz auf ihre Schuldforderungen geschuldet werden, kann im Plan vorgesehen werden, dass die Ausübung der bestehenden Rechte dieser Gläubiger für eine Dauer, die vierundzwanzig Monate ab Hinterlegung des Antrags nicht überschreiten darf, ausgesetzt wird.

Unter denselben Bedingungen kann im Plan eine außerordentliche Verlängerung dieser Aussetzung für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten vorgesehen werden. In diesem Fall wird im Plan zum einen bestimmt, dass der Schuldner dem Gericht bei Ablauf der ersten Aussetzungsfrist und nach Anhörung seines Gläubigers den Nachweis erbringen muss, dass es dem Unternehmen nach Ablauf dieses zusätzlichen Zeitraums aufgrund der Finanzlage und der voraussichtlichen Einnahmen gemäß vernünftigen Prognosen möglich sein wird, die betreffenden außergewöhnlichen Aufschubgläubiger vollständig zu befriedigen, und zum anderen festgehalten, dass das Gericht in Ermangelung dieses Nachweises das Ende dieser Aussetzung anordnen wird.

Außer bei individueller Zustimmung dieser Gläubiger oder einer gütlichen Einigung gemäß Artikel 15 oder 43, deren Abschrift dem Plan bei Hinterlegung bei der Kanzlei beigelegt ist, darf im Plan keine einzige andere Maßnahme enthalten sein, die die Rechte dieser Gläubiger beeinträchtigt ».

B.6. Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 bestimmt:

« An dem Tag, der den Gläubigern gemäß Artikel 26 § 1 Absatz 2 Nr. 5 und Artikel 53 mitgeteilt worden ist, hört das Gericht den Bericht des beauftragten Richters und die Gründe des Schuldners und der Gläubiger an.

Der Reorganisationsplan gilt als von den Gläubigern gebilligt, wenn bei der Abstimmung die Mehrheit von ihnen, die mit ihren nicht angefochtenen Schuldforderungen oder gemäß Artikel 46 § 3 vorläufig zugelassenen Schuldforderungen die Hälfte aller als Hauptsumme geschuldeten Beträge vertreten, dafür stimmt.

Gläubiger, die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, und ihre Schuldforderungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt ».

B.7. Artikel 55 des Gesetzes vom 31. Januar 2009, ersetzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Mai 2013, bestimmt:

« § 1. Innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung und in jedem Fall vor dem in Anwendung der Artikel 24 § 2 und 38 bestimmten Enddatum des Aufschubs entscheidet das Gericht, ob es den Reorganisationsplan homologiert.

§ 2. Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Formalitäten nicht erfüllt worden sind oder der Plan gegen die öffentliche Ordnung verstößt, kann es vor seiner Entscheidung dem Schuldner durch einen mit Gründen versehenen Beschluss gestatten, den Gläubigern gemäß den Formalitäten von Artikel 53 einen angepassten Reorganisationsplan vorzulegen. In diesem Fall entscheidet es, den Aufschubzeitraum zu verlängern, wobei die in Artikel 38 festgelegte Höchstfrist aber nicht überschritten werden darf. Es bestimmt ebenfalls das Datum der Sitzung, bei der über den Plan abgestimmt wird. Gegen die aufgrund des vorliegenden Paragraphen getroffenen Entscheidungen kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

§ 3. Die Homologierung kann nur abgelehnt werden, wenn die durch vorliegendes Gesetz auferlegten Formalitäten nicht erfüllt werden oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen wird.

Sie kann weder einer Bedingung unterworfen werden, die nicht im Reorganisationsplan vorgesehen ist, noch Änderungen daran anbringen.

§ 4. Vorbehaltlich der Streitfälle, die aus der Ausführung des Reorganisationsplans hervorgehen, schließt das Urteil über die Homologierung das Reorganisationsverfahren ab.

Es wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht ».

B.8. Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 bestimmt:

« Durch die Homologierung des Reorganisationsplans wird er für alle Aufschubgläubiger zwingend ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.9. Aus dem Wortlaut der Frage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, darüber zu befinden, ob mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Behandlungsunterschied vereinbar sei, der durch die Artikel 2 Buchstabe d) und 50 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 entstehe zwischen zwei Kategorien von Aufschubgläubigern, die durch eine Vereinbarung mit dem Schuldner gebunden seien, der befugt sei, einen Plan der gerichtlichen Reorganisation auszuarbeiten: einerseits diejenigen, die

zur Sicherheit einer Handelsschuld mit dem Schuldner die Verpfändung gewisser Schulforderungen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung vorhanden gewesen seien oder noch nicht vorhanden gewesen seien, vereinbart hätten, und andererseits die Gläubiger, die zur Sicherheit ihrer Schuld nicht über ein besonderes Vorzugsrecht oder über eine Hypothek verfügten und die keine Gläubiger-Eigentümer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe *f*) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 seien.

Nur die Letztgenannten könnten aufgrund des durch den Schuldner ausgearbeiteten und durch die Mehrheit der Gläubiger genehmigten Plans der gerichtlichen Reorganisation dazu gezwungen werden, endgültig auf die Zahlung von 85 Prozent ihrer Schulforderung zu verzichten.

B.10. Der durch den Schuldner ausgearbeitete und den Gläubigern zur Abstimmung vorgelegte Plan der gerichtlichen Reorganisation kann grundsätzlich für jeden Gläubiger einen Vorschlag zur Zahlung enthalten, der auf 15 Prozent des Betrags seiner Schulforderung begrenzt ist (Artikel 49/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009, eingefügt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Mai 2013), was darauf hinausläuft, einen endgültigen Verzicht auf die Zahlung von 85 Prozent dieser Schulforderung vorzuschlagen.

Dieser Plan kann einen solchen Vorschlag für die außergewöhnlichen Aufschubgläubiger jedoch nicht ohne deren vorherige Zustimmung enthalten, da ein solcher Plan nur Maßnahmen enthalten darf, die die Rechte dieser Gläubiger - andere als der Aufschub der Ausübung ihrer Rechte für eine Höchstdauer von 36 Monaten - beeinträchtigen, wenn sie ihre Zustimmung dazu gegeben haben (Artikel 50 des Gesetzes vom 31. Januar 2009).

B.11.1. Artikel 2 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 ist auf einen Abänderungsantrag zu einem Gesetzesvorschlag zurückzuführen, wobei mit diesem Abänderungsantrag die « außergewöhnlichen aufgeschobenen Schulforderungen » definiert werden als « aufgeschobene Schulforderungen, die durch eine dingliche Sicherheit oder ein besonderes Vorzugsrecht gesichert sind, und Schulforderungen der Gläubiger-Eigentümer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, Nr. 160/2, S. 2).

Im Kommentar zu dieser Definition wird präzisiert, dass diese Schulforderungen, « die in den Vorteil einer besonderen Behandlung gelangen, Schulforderungen sind, die durch eine dingliche Sicherheit gesichert sind, das heißt ein Pfand oder eine Hypothek, oder in den Vorteil einer Garantie gelangen, die durch die Zurückbehaltung des Eigentumsrechtes oder durch ein besonderes Vorzugsrecht erteilt wird » (ebenda, S. 45).

Das Ziel bestand im Wesentlichen darin, dass die vorerwähnte Definition sich auf die besonderen Vorzugsrechte und die Hypotheken beziehen sollte, unter Ausschluss der allgemeinen Vorzugsrechte (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 995/3, S. 22).

B.11.2. Mit einem zweiten Abänderungsantrag wurde die Definition der « außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » durch den Text ersetzt, der zu dem in B.2.2 zitierten Artikel 2 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 geworden ist, um « zu bestätigen » oder « deutlicher zu präzisieren », dass die durch ein allgemeines Vorzugsrecht garantierten Schuldforderungen keine « außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » sind (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 995/2, S. 15; ebenda, Nr. 995/3, S. 22).

B.11.3. Aus dem Vergleich des Textes des ersten Abänderungsantrags und des entsprechenden Kommentars (in dem die dingliche Sicherheit als die Gesamtheit der Verpfändungen und Hypotheken definiert wird) mit dem schließlich angenommenen Text von Artikel 2 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 (in dem die dinglichen Sicherheiten nicht mehr angeführt werden, jedoch ein Verweis auf die Hypothek aufrechterhalten wird) geht hervor, dass eine Forderung, deren Zahlung durch eine Pfändung garantiert wird, keine « außergewöhnliche aufgeschobene Schuldforderung » wäre.

Die « Forderung [...] auf das Pfand, das sich in den Händen des Gläubigers befindet » gehört jedoch zu den « Forderungen, für die ein Vorzugsrecht auf bestimmte bewegliche Güter » besteht (Artikel 20 Nr. 3 von Titel XVIII von Buch III des Zivilgesetzbuches), nämlich Forderungen, mit denen ein « besonderes Vorzugsrecht » verbunden ist.

Eine aufgeschobene Schuldforderung, deren Zahlung durch ein Pfand garantiert wird, ist also als eine « außergewöhnliche aufgeschobene Schuldforderung » anzusehen.

B.12. Indem durch Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 grundsätzlich jede Maßnahme verboten wird, die die Rechte der außergewöhnlichen Aufschubgläubiger beeinträchtigt, vorbehaltlich des in B.10 erwähnten Aufschubs, bietet er dem Pfandgläubiger einen Schutz, der dem gewöhnlichen Aufschubgläubiger nicht geboten wird, und führt somit zu einem Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.9 beschriebenen Kategorien von Gläubigern.

B.13. Der sich aus Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 ergebende Schutz der außergewöhnlichen Aufschubgläubiger entspricht, wie die anderen in diesen Artikel aufgenommenen Regeln, dem Bemühen, die Rechte der außergewöhnlichen Aufschubgläubiger

nicht « zunichte zu machen », um die « Kosten des Kredits » nicht indirekt nachteilig zu beeinflussen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, Nr. 160/2, S. 68).

B.14. Wenn der Gesetzgeber sich in einer Angelegenheit, die entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen betrifft, für die Lösung entschieden hat, die er als die günstigste für das Allgemeininteresse erachtet, könnte der Gerichtshof diese Entscheidung nur missbilligen, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder auf unverhältnismäßige Weise die Interessen einer Kategorie von Personen verletzen würde.

B.15.1. Da sie keine außergewöhnlichen Aufschubgläubiger sind, genießen die Gläubiger, die als Sicherheit für ihre vertragliche Schuld nicht über ein besonderes Vorzugsrecht oder über eine Hypothek verfügen und die keine Gläubiger-Eigentümer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f) des Gesetzes vom 31. Januar 2009 sind, nicht den in Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Schutz.

Unter diesen Gläubigern befinden sich jedoch Inhaber von Schuldforderungen, die aus Arbeitsleistungen in dem Zeitraum vor der Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation hervorgehen und die nicht Gegenstand einer Verringerung oder eines Verzichts im Plan der gerichtlichen Reorganisation sein können (Artikel 49/1 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2009).

B.15.2. Das Pfand, das dem Gläubiger das Statut als außergewöhnlicher Aufschubgläubiger und folglich den sich aus Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 ergebenden Vorteil gewährt, ist eine Vereinbarung, die jeder Gläubiger seinem Schuldner nach freiem Ermessen vorschlagen kann, um die Zahlung der Schuld des Letztgenannten zu garantieren.

B.15.3. Das Erfordernis der Zahlung eines Mindestbetrags von 15 Prozent, das in Artikel 49/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 aufgenommen wurde, ist eine Maßnahme, die dazu dient, « die rechtmäßigen Ansprüche der Gläubiger zu wahren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/001, S. 23).

B.15.4. Im Lichte des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung kann Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass er es erlauben würde, im Plan Behandlungsunterschiede vorzusehen, die nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

Wenn das Handelsgericht die Vereinbarkeit eines Plans der gerichtlichen Reorganisation mit der öffentlichen Ordnung beurteilen soll (Artikel 55 § 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009, ersetzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Mai 2013), muss es prüfen, ob die im Plan vorgesehenen Behandlungsunterschiede unter Gläubigern « funktional sind, das heißt auf die Aufrechterhaltung des Unternehmens als Wirtschaftseinheit ausgerichtet sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2692/001, S. 24), ob die « Verteilung der Belastung zwischen der Gemeinschaft [...] und gewissen Gläubigern » ausreichend mit « der Rettung einer Wirtschaftstätigkeit, die dem Allgemeininteresse dient » verbunden ist (ebenda, SS. 24-25), und ob die Behandlungsunterschiede nicht nur durch die Notwendigkeit zu erklären sind, die Genehmigung des Plans durch eine Mehrheit der Gläubiger zu erreichen (ebenda, S. 25), ungeachtet des Willens, die « grundlegende Rettung des Unternehmens » zu gewährleisten (ebenda, S. 25). Diesbezüglich muss es der Belastung Rechnung tragen, die diese Behandlungsunterschiede für die weniger günstig behandelten Gläubiger darstellen (ebenda, SS. 24-25).

Falls der in B.9 angeführte Behandlungsunterschied, der sich aus Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 ergibt, durch die gleichzeitige Anwendung von Artikel 49/1 Absatz 1 desselben Gesetzes bei der Ausarbeitung des Plans der gerichtlichen Reorganisation und der Abstimmung darüber konkret zu einem Behandlungsunterschied zwischen gewöhnlichen Aufschubgläubigern und außergewöhnlichen Aufschubgläubigern führen würde, der nicht vernünftig gerechtfertigt wäre, könnte das Handelsgericht folglich die Homologierung dieses Plans wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung verweigern.

B.15.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in B.9 beschriebenen Kategorien von Personen, der sich aus Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 ergibt, nicht offensichtlich unvernünftig ist und nicht auf offensichtlich unverhältnismäßige Weise die Interessen der gewöhnlichen Aufschubgläubiger, die durch eine Vereinbarung mit dem Schuldner, der einen Plan der gerichtlichen Reorganisation ausarbeitet, gebunden sind, verletzt.

B.16. Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d) dieses Gesetzes ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.17. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.18.1. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der Artikel 2 Buchstabe d), 49 und 50 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden.

B.18.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, sofern dieser auf einem objektiven Kriterium beruht und vernünftig gerechtfertigt ist. Derselbe Grundsatz steht auch dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich in Bezug auf die angefochtene Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne dass es hierfür eine vernünftige Rechtfertigung gibt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit diesem Grundsatz setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

B.18.3. Anhand des Wortlauts der Vorabentscheidungsfrage lassen sich zwei Kategorien von Aufschubgläubigern identifizieren: einerseits diejenigen, die Aktionär des Schuldners sind, der einen Plan der gerichtlichen Reorganisation ausarbeitet, jedoch mit diesem eine Darlehensvereinbarung geschlossen haben, die mit einer generellen Verpfändung verbunden ist, die alle Schuldforderungen dieses Schuldners betrifft, und andererseits sämtliche Inhaber einer gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderung.

B.19.1. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, zu beurteilen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls, über den es befinden muss, dienlich ist.

Nur wenn die Antwort der Lösung des Streitfalls offensichtlich nicht dienlich ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

B.19.2. Weder aus der Begründung der Vorlageentscheidung oder der Akte, die dem Gerichtshof durch das ihn befragende Rechtsprechungsorgan übermittelt wurde, noch aus irgendeinem anderen Verfahrensschriftstück geht hervor, dass ein Aktionär des Unternehmens, das Gegenstand des Plans der gerichtlichen Reorganisation ist, der diesem Rechtsprechungsorgan zur Homologierung unterbreitet wurde, im Besitz einer Schuldforderung ist, deren Zahlung durch eine Verpfändung garantiert wird.

Aus diesen Dokumenten geht ebenfalls nicht hervor, dass in diesem Plan eine Herabsetzung aller gewöhnlichen Schuldforderungen um 85 Prozent vorgesehen ist.

B.19.3. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Situation der beiden in B.18.3 beschriebenen Kategorien von Personen ist der Lösung des Streitfalls vor dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, also offensichtlich nicht dienlich.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.20. In der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 55 § 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden.

B.21. Wie in B.18.2 angeführt wurde, setzt die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder identischen Behandlung sind.

B.22. Im Wortlaut der dritten Vorabentscheidungsfrage ist nicht angegeben, ob der Gerichtshof gebeten wird, über die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer identischen Behandlung zu befinden.

Es ist ebenfalls nicht angegeben, auf welche Kategorien von Personen sie sich bezieht.

B.23. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe *d*) dieses Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Oktober 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels